OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603359/4/ZO**

Datum: **Linz, 26. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B , x V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.9.2019, GZ: BHLL/919100028676/19, wegen mehrerer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 5.8.2019, GZ BHLL/919100028676 (teilweise) Folge gegeben und die 4 Geldstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro (EFS je 20 Stunden) auf jeweils 50 Euro herabgesetzt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 40 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung um eine Ermahnung gebeten habe und diese Bitte nochmals wiederhole. Er habe seit diesem Vorfall die Dokumente für die Eintragung im Fahrzeug mitgeführt. Er habe dienstlich nicht die Möglichkeit für einen sofortigen Termin bekommen und daher am selben Tag die Felgen „runter gegeben". Weder die Polizeiinspektion noch die BH habe ihm sagen können, wo er das Auto vorzeigen könne.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil bereits der Einspruch nur gegen die Strafhöhe gerichtet war und der relevante Sachverhalt zur Gänze feststeht (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 5.8.2019, GZ BHLL/919100028676/19 über den Bf vier Geldstrafen in Höhe von je 100 Euro (EFS je 20 Stunden) verhängt, weil dieser am 16.5.2019 um 15:15 Uhr den PKW xT in A, auf der x bei Km x gelenkt hatte, wobei er es unterlassen hatte, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides oder eine allgemeine Betriebserlaubnis oder einen Nachweis durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl er gemäß § 33 Abs. 1 Z.3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet gewesen wäre.

Am Fahrzeug seien folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen:

19-Zoll LM-Felgen ohne Genehmigungsnachweis
Reifendimension 275/30/ZR19 an der Hinterachse
Reifendimension 245/35R19 an der Vorderachse
Distanzscheiben (20 mm an der Vorderachse, 25 mm an der Hinterachse).

In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch ersuchte der Bf um eine Ermahnung, weil er noch nie eine Strafe wegen Nichttypisierung bekommen habe. Er habe die Felgen sofort gewechselt und nun erlaubte Felgen montiert. Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab er an, dass er mtl. 1.600 Euro verdiene und für 2 Kinder sorgepflichtig sei. Er ist aktenkundig unbescholten.

Aufgrund dieses Einspruches hat die belangte Behörde die Geldstrafen auf je 50 Euro herabgesetzt, dagegen richtet sich die o.a. Beschwerde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt::

5.1. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

5.2. Im ggstdl. Verfahren war bereits der Einspruch des nunmehrigen Bf ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet. Die Schuldsprüche der Strafverfügung sind daher in Rechtskraft erwachsen. Der Bf hatte die Umbauten an seinem Fahrzeug und das Nichtmitführen der deshalb erforderlichen Dokumente

nicht bestritten sondern lediglich um eine Ermahnung gebeten, weil er die Felgen bereits gewechselt habe und noch nie eine Strafe wegen solcher Übertretungen bekommen habe. Es ist daher auch im Beschwerdeverfahren nur noch die Strafhöhe zu prüfen.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Das Wechseln der Felgen bildet keinen Milderungsgrund, weil der Bf ansonsten beim weiteren Verwenden des Kfz die gleichen Übertretungen neuerlich begangen hätte. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Der Bf hat erhebliche Umbauten an seinem Fahrzeug durchgeführt, ohne die notwendigen Genehmigungsdokumente mitzuführen. Aufgrund des Umfanges dieser Umbauten ist die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung nicht mehr als gering anzusehen, weshalb eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z.4 VStG im konkreten Fall nicht zulässig ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde bereits herabgesetzten Strafen schöpfen diesen Strafrahmen nur zu 1 Prozent aus. Sie sind daher nicht überhöht. Auch generalpräventive Überlegungen sprehcen gegen eine weitere Herabsetzung der Strafen.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen, hat aber Sorgepflichten für 2 Kinder. Seine finanziellen Verhältnisse sind daher als eher ungünstig einzuschätzen. Darauf hat bereits die belangte Behörde mit der Herabsetzung der ursprünglich verhängten Strafen reagiert. Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Bf offenbar in der Lage war, die erfahrungsgemäß relativ teuren Felgen und Reifen in diesen Dimensionen zu finanzieren.

Bei Abwägung aller Umstände kommt eine weitere Herabsetzung der Strafen nicht mehr in Betracht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Zu II.:
Gemäß § 52 VwGVG waren für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskosten in Höhe von 20 % der bestätigten Geldstrafen vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z.4 VStGab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl